

**Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie
über die Erhebung von Gebühren
(Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)**

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek Oranienburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, für ihre Benutzung werden Gebühren erhoben.

(2) Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur, der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz sowie zu Freizeitzielen.

**§ 2
Benutzungsberechtigte**

Natürliche Personen ab dem 7. Lebensjahr sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

**§ 3
Anmeldung, Bibliotheksausweis**

(1) Für das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Soweit für eine Nutzung weder ein Bibliotheksausweis vorgeschrieben noch ein Entgelt vorgesehen ist, bedarf die Benutzung der Stadtbibliothek keiner besonderen Anmeldung.

(2) Natürliche Personen weisen sich bei der Anmeldung mit ihrem Personalausweis oder einem gültigen Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung aus. Bei ausländischen Reisepässen ist eine noch mindestens drei Monate gültige Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

(3) Die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung erkennt die Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

(4) Für Minderjährige ab dem 7. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlich vertretenden Person, in der diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet, erforderlich.

(5) Personen, die eine Gebührenermäßigung gemäß Ziffer 1.4 des Gebührenverzeichnisses in Anspruch nehmen möchten, müssen bei der Anmeldung und bei der Verlängerung der Mitgliedschaft zusätzlich zu den in § 3 Abs. 2 ausgeführten Dokumenten den entsprechenden Nachweis darüber erbringen, dass sie zu einer der begünstigten Personengruppen zählen.

(6) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Die Vollmacht ist, wenn vorhanden, mit einem Dienst- bzw. Firmenstempel zu versehen. Eine private Nutzung des Bibliotheksausweises benannter gesetzlicher Vertretungen von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen ist nicht gestattet.

(7) Mit erfolgter Anmeldung erhält die nutzende Person einen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek Oranienburg. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Die Ausleihe in der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises möglich. Im Fall der alleinigen Anmeldung zur eMedien-Ausleihe wird kein Bibliotheksausweis ausgestellt. Eine nutzende Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Missbrauch des Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Adressänderungen sind der Stadtbibliothek Oranienburg unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Antrag ein neuer Bibliotheksausweis gegen eine Gebühr, gemäß dem Gebührenverzeichnis, ausgestellt werden.

§ 4

Ausleihe und Ausleihbeschränkungen

(1) Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises. Die Stadtbibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob Benutzende ihren eigenen Bibliotheksausweis vorlegen.

(2) Die Verbuchung der Medien erfolgt grundsätzlich über die Selbstverbuchungsautomaten. Bei Bedarf können Medien auch an der Theke verbucht werden.

(3) Die Dauer der Ausleihe beträgt:

(3.1) **4 Wochen** für Bücher, CDs, CD-ROMs, Konsolen-Spiele, Medienkombinationen, Karten, Gesellschaftsspiele, interaktive Audio-Stifte und sonstige Tonträger.

(3.2) **2 Wochen** für Zeitschriften und Zeitungen sowie Serien auf Blu-ray-Disc oder DVD.

(3.3) **1 Woche** für Filme auf Blu-ray-Disc oder DVD.

(3.4) Für die Nutzung digitaler Medien gelten separate Bedingungen, die wegen der notwendigen Aktualität online bekannt gegeben werden.

(4) Die Leihfrist kann auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Sie beträgt für Filme auf Blu-ray-Disc oder DVD dann 7 Tage, für alle anderen Medien dann 10 Tage. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.

(5) Verlängerungen können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder über den Online-Katalog, mit den persönlich bei der Anmeldung eingerichteten Zugangsdaten vorgenommen werden. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Entleihenden, soweit ein Verschulden der Stadtbibliothek nicht nachweisbar ist.

(6) Alle Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden. Sind Medien bereits fünfmal vorbestellt, kann die Leihfrist dieser Medien bereits bei der Ausleihe verkürzt werden. Die Anzahl von Vorbestellungen kann begrenzt werden. Titel, die durch die nutzende Person mehrfach in Folge entliehen werden, können bei Bedarf zurückgefordert werden.

(7) Die Präsenz- und Informationsbestände sind nicht ausleihbar.

(8) Die Anzahl der von der nutzenden Person ausleihbaren Medien kann vom Bibliothekspersonal begrenzt werden.

(9) Ausgeliehene Medien dürfen von der nutzenden Person nicht an Dritte weitergegeben werden.

(10) Neue Medien werden nur ausgeliehen, wenn angemahnte Medien zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen ausgeglichen sind.

(11) Vor der Ausleihe prüft die nutzende Person den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen und unbeschädigt.

(12) Die Stadtbibliothek haftet nicht für eine fehlerhafte Bedienung der Selbstverbucherstationen.

(13) Die Stadtbibliothek legt entsprechend den geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Nutzerbeschränkungen fest.

§ 5

Rückgabe und Leihfristüberschreitung

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert zurückzugeben. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek eine Versäumnisgebühr fällig.

(3) Forderungen aus Bestimmungen dieser Satzung können im Wege der Zwangsvollstreckung beigeschafft werden.

§ 6 Ersatzleistungen

(1) Bei Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung von Medien kann die Stadtbibliothek die nutzende Person zur Beschaffung eines neuwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Die Höhe der Ersatzleistungen wird für Beschädigungen oder Verlust nach fachlichem Ermessen festgelegt.

(2) Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe im Gebührenverzeichnis festgesetzt ist und bei Vorliegen eines Tatbestandes fällig wird.

§ 7 Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der nutzenden Person gemäß den dafür geltenden Bestimmungen über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Bestellung erfolgt gegen Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek.

§ 8 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Rechte Dritter

(1) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.

(2) Der Verlust von entliehenen Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für Beschädigung oder Verlust von entliehenen Medien ist die nutzende Person ersatzpflichtig.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für Verluste oder Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind.

(6) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter an allen ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Werken zu beachten. Sie oder er stellt die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 9 Bibliothek der Dinge

- (1) Die Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ sind von natürlichen Personen ab 16 Jahren, von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitutionen und Dienststellen mit einem gültigen Bibliotheksausweis ausleihbar.
- (2) Die Ausleihe eines Gegenstands erfolgt gegen Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek.
- (3) Die Dauer der Ausleihe beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Alle Gegenstände können gegen Gebühr vorbestellt werden. Über Gegenstände, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden. Sind Gegenstände bereits vorbestellt, kann die Leihfrist dieser Gegenstände bei der Ausleihe verkürzt werden.
- (5) Alle Gegenstände sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die nutzenden Personen sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Gegenstände einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.
- (6) Der Verlust von entliehenen Gegenständen ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an den Gegenständen zum Ersatz oder stattdessen Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet werden.
- (8) Alle Gegenstände sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Verunreinigte Gegenstände werden nicht angenommen.
- (9) Eine Rückgabe erfolgt ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten über die Servicetheke. Eine Rücknahme über den Rückgabeautomaten ist nicht möglich.
- (10) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals, durch unsachgemäße Benutzung der Gegenstände oder hygienische Mängel entstanden sind.

§ 10 Internet-, W-LAN- und Multimediale-Nutzung

- (1) Die für die nutzenden Personen zur Verfügung stehenden EDV-Arbeitsplätze, das W-LAN sowie die Gaming-Station können von allen Personen ab dem 7. Lebensjahr unentgeltlich genutzt werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen diese nur in Begleitung einer gesetzlichen Vertretung nutzen.

(2) Für deren Nutzung ist lediglich die von der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellte Software zulässig. Manipulationen von Dateien und Programmen der Bibliothek oder Dritter sind untersagt.

(3) Die nutzende Person verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten und das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornografische, rassistische und Gewalt verherrlichende Darstellungen) im Internet zu unterlassen.

(4) Verstöße gegen die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 können neben der Verpflichtung zum Schadenersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

(5) Für die digitalen Serviceleistungen (Online-Katalog, Onleihe, Filmfriend, etc.) der Stadtbibliothek ist der bei der Anmeldung eingerichtete Online-Zugang zu verwenden (Benutzungsnummer sowie Passwort).

§ 11

Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

(1) Jede die Stadtbibliothek nutzende Person verhält sich so, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Es gilt die Hausordnung laut Aushang.

(2) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind in der Stadtbibliothek nicht erlaubt. Ausgenommen sind Assistenzhunde, so zum Beispiel Blindenführhunde.

(4) Gegenstände und Sachen, die nicht zur direkten Benutzung benötigt werden, sind, soweit vorhanden, in entsprechenden Schließfächern zur Aufbewahrung abzulegen.

(5) Schließfächer sind bis zur Schließung der Stadtbibliothek am selben Tag zu räumen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Für Minderjährige ohne Begleitung verantwortlicher Personen besteht keine Aufsichtspflicht seitens des Bibliothekspersonals.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzende, die gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder der geltenden Hausordnung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegenden Verstößen oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 13 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek Oranienburg werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung ist diejenige Person, die die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.

(3) Für Gebühren und Auslagen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen kommt die gesetzliche Vertretung auf.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen

- (1.1) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 mit Ausstellung des Bibliotheksausweises (für die Folgejahre bei der ersten Ausleihe nach Ablauf von 12 Monaten),
- (1.2) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 2 bei Überschreitung der Leihfrist je Medium und Öffnungstag,
- (1.3) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 3 unmittelbar nach Verlust bzw. Beschädigung des Mediums, bei Verlust und der damit verbundenen Neuausstellung eines Bibliotheksausweises sowie bei fehlerhaften Adressdaten,
- (1.4) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 4 unmittelbar nach Beendigung der Nutzung des Kopierers oder Druckers,
- (1.5) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 5 unmittelbar nach einem vollzogenen Briefwechsel,
- (1.6) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 6 unmittelbar nach erfolgter Fernleihlieferung,
- (1.7) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 7 unmittelbar nach erfolgter Vorbestellverbuchung,
- (1.8) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 8 unmittelbar nach erfolgter Ausleihe eines Gegenstands aus der „Bibliothek der Dinge“,
- (1.9) im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 9 unmittelbar nach Kauf eines Eintritt-Tickets für Veranstaltungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Von dieser Satzung werden auch bereits bestehende Nutzungsverhältnisse erfasst. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS), beschlossen am 25.10.2021, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 10.10.2023

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg

1. Für die Ausleihe von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Natürliche Personen unter 18 Jahren

- Ausstellung eines Erstausweises für Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Bildungsinstitutionen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg	1,50 €
- Jahresgebühr	kostenfrei

1.2 Natürliche Personen ab 18 Jahren

- für den Zeitraum von 12 Monaten	15,00 €
- für den Zeitraum von 6 Monaten	7,50 €

1.3 Partnerschaftskarte

- Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz) für 12 Monate	25,00 €
- Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz) für 6 Monate	12,50 €

1.4 Ermäßigungen

- Schülerinnen und Schüler, Studierende im Direktstudium, Auszubildende, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen anderen Bundesfreiwilligendienst leisten; Personen im ALG I- sowie Bürgergeld-Bezug auf Grundlage des SGB II; Personen die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung erhalten auf Grundlage des SGB XII; Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; Menschen mit Schwerbehinderung nach SGB IX bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für 12 Monate	7,50 €
- Schülerinnen und Schüler, Studierende im Direktstudium, Auszubildende, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen anderen Bundesfreiwilligendienst leisten; Personen im ALG I- sowie Bürgergeld-Bezug auf Grundlage des SGB II; Personen die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung erhalten auf Grundlage des SGB XII; Personen, die Leistungen nach	4,00 €

dem Asylbewerbergesetz erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; Menschen mit Schwerbehinderung nach SGB IX bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für 6 Monate	
--	--

1.5 Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen

- für den Zeitraum von 12 Monaten	15,00 €
- für den Zeitraum von 6 Monaten	7,50 €

1.7 Bildungsinstitutionen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg

- Jahresgebühr	kostenfrei
----------------	------------

1.8 Externe Bildungsinstitutionen

- Jahresgebühr	15,00 €
----------------	---------

1.9 Jahreszugang zur eMedien-Ausleihe

- natürliche Personen unter 18 Jahren	kostenfrei
- natürliche Personen ab 18 Jahren	7,50 €

2. Versäumnisgebühren

2.1 Natürliche Personen unter 18 Jahren

- Die Versäumnisgebühr beträgt bei Überschreitung der Leihfrist 0,15 € je Medium und Öffnungstag.	0,15 €
---	--------

2.2 Natürliche Personen ab 18 Jahren

- Die Versäumnisgebühr beträgt bei Überschreitung der Leihfrist 0,30 € je Medium und Öffnungstag.	0,30 €
---	--------

3. Ersatzleistungen

3.1 Beschädigungen oder Verlust von Medien oder Gegenständen

- Mit Beginn der vierten Woche: Kostenersatz bei nicht erfolgter Rückgabe trotz Aufforderung	Höhe des Wiederbeschaffungswertes
- Kostenersatz bei Rückgabe beschädigter Medien	Höhe des Wiederbeschaffungswertes

3.2 Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien, Spielteilen oder Gegenständen

- pro Medium oder Gegenstand	5,00 €
- pro Zeitschrift	2,50 €
- pro Spielteil	2,00 €

3.3 Ersatzausweise

- Ausstellung eines Ersatzausweises im Fall des Verlustes des gültigen Ausweises	2,50 €
--	--------

3.4 Adressdatenermittlung

- Ermittlung der korrekten Adressdaten bei fehlerhaften Angaben im Benutzerkonto der Bibliothek	2,50 €
---	--------

4. Datenausgabe auf Papier

- A4 pro Seite	0,20 €
- A3 pro Seite	0,40 €

5. Erinnerungen und Mahnungen

- Porto bei Mahnschreiben	aktuelles Briefporto
- bei notwendigem Schriftverkehr, wenn weder Telefonnummer noch E-Mail-Adresse bekannt ist,	aktuelles Briefporto
- Bearbeitungsgebühr für die Entstehung von Leistungsbescheiden für offene Ersatzleistungen und Versäumnisgebühren	2,00 €

6. Fernleihe

- pro Fernleihbestellung, auch bei Nichtabholung	2,50 €
- Porto, auch bei Nichtabholung	aktuell anfallende Portokosten für die Rücksendung

7. Vorbestellung

- pro vorbestelltem Medium, auch bei Nichtabholung	0,50 €
--	--------

8. Bibliothek der Dinge

- pro ausgeliehenem Gegenstand	5,00 €
--------------------------------	--------

9. Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen können Teilnahmegebühren erhoben werden.